

Steuererlass / Stundung (Zahlungserlass)

ST.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Für den Entscheid massgebend sind in erster Linie die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuches, daneben die Aussichten für die Zukunft. Überdies ist zu berücksichtigen, ob für den Steuerpflichtigen Einschränkungen in der Lebenshaltung zumutbar sind oder ob ihm im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre. Verlustscheinschulden werden bei der Beurteilung der Vermögenslage nicht berücksichtigt.

- Erlass wird nicht gewährt, wenn er in erheblichem Ausmass nicht dem Gesuchsteller, sondern seinen Gläubigern zugute käme.
- Rechtskräftige Veranlagungen können im Erlassverfahren nicht geändert werden.
- Haften Dritte für Steuerschulden, kann Erlass nur ausgesprochen werden, wenn Erlassgründe sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Haftenden vorliegen.
- Beim Erlass von Nachsteuern und Bussen ist besondere Zurückhaltung geboten.
- Ein Erlass wird in der Regel nicht gewährt, wenn der Gesuchsteller seine Zahlungsunfähigkeit in der Absicht herbeigeführt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Erlassgründe

Der Steuerpflichtige ist in seiner Zahlungsfähigkeit dann stark beeinträchtigt oder es liegt dann eine grosse Härte vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht.

Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkungen der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person aufkommen muss (Sozialhilfe).

Selbständigerwerbenden und juristischen Personen kann Erlass gewährt werden, wenn durch erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste der Weiterbestand der Unternehmung sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Ein Erlass wird in der Regel nur dann gewährt, wenn auch die andern Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten.

Vorgehen

Zahlungserleichterungen / Stundung

Zahlungserleichterungen gewährt die im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches zuständige Bezugsbehörde.

Das Gesuch um Zahlungserleichterung ist mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zu begründen, Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen.

- Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Direkte Steuern können in der Regel auf höchstens zwei Jahre gestundet werden.
- Gestundete Beträge sind zu verzinsen; in Härtefällen kann auf Antrag von der Verzinsung abgesehen werden.

Bei Stundung ist für gefährdete Beträge in der Regel Sicherheit zu leisten.

Erlass

Erlass von rechtskräftigen direkten Staatssteuern, sowie Nebensteuern, Zinsen und Bussen gewährt das Finanz-Departement.

Die Veranlagungs- und die Einsprachebehörden sowie das kantonale Steuergericht können direkte Staatssteuern mit Verbindlichkeit für die Gemeindesteuern sowie Nebensteuern und Bussen im Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahren erlassen.

Das Erlassgesuch ist schriftlich mit einem begründeten Antrag einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen.

Während des Erlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

- Es können nur Beträge erlassen werden, die geschuldet oder unter dem Vorbehalt eines Erlassgesuches bezahlt worden sind.
- Forderungen aus Verlustscheinen können unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Steuerforderungen erlassen werden; es kann jedoch nur ein teilweiser Erlass gewährt werden.

Grundlagen

- Steuerverordnung Nr. 11 - Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gemäss RRB vom 13. Mai 1986, BGS 614.159.11

Zuständigkeiten

- Finanz-Departement
- zuständige Bezugsbehörde

Weiterführende Stellen

Entscheid

Die Erlassbehörde entscheidet über das Gesuch. Anstelle eines Erlasses kann sie Zahlungserleichterungen gewähren.

- Sofern Erlass gewährt wird, gelten die bis zum Entscheid aufgelaufenen Verzugszinsen auf der ganzen Forderung als erlassen.
- Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Absatz 2 SchKG) eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Abschreibungen

Steuer- und Bussenforderungen werden, wenn sie uneinbringlich sind, nach Weisung des Finanz-Departementes abgeschrieben. Die Verwertbarkeit von Verlustscheinen ist regelmässig zu überprüfen.

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Die Sozialbehörde hat dem Sozialhilfeempfänger eine Bestätigung über die Bedürftigkeit auszustellen.

Beispiel:

**Bitte der Steuererklärung beilegen
oder dem Erlassgesuch**

Bestätigung für

Hans MUSTER, Musterstrasse, Wohnort XY

Hiermit bestätigen wir, dass Hans Muster seit 01. Januar 2007 und bis auf weiteres durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt wird.

Hans Muster wurde durch die Sozialbehörde / regionalen Sozialdienst der Einwohnergemeinde XY ausdrücklich aufgefordert, das Ende der Sozialhilfeunterstützung unverzüglich der zuständigen Steuerbehörde mitzuteilen.

Wir ersuchen um Steuererlass im laufenden Verfahren inkl. Personal-, Spital- und Feuerwehrsteuer.

Freundliche Grüsse

Sozialkommission / regionaler Sozialdienst der Einwohnergemeinde XY

Bemerkung:

Wenn jemand nur einige Monate unterstützt wurde, ist dies in der Bestätigung auch festzuhalten (also z.B.: dass Hans Muster von August bis Dezember 2006 unterstützt wurde).